

Sind alle psychischen Vorgänge zu bejahen, so liegt bewußte Pflichtverletzung vor. Wird hingegen die Kette (des Modells) an einer Stelle unterbrochen (die aufgeworfene Frage verneint), so ist eine unbewußte Pflichtverletzung gegeben.

Von einer bewußten Pflichtverletzung können wir nur dann sprechen, wenn der Verkehrsteilnehmer über die Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit hinaus sich für diese Pflichtverletzung entscheidet. Die Entscheidung wird in der Regel in einem winzigen Augenblick getroffen und geht dem Pflichtenverstoß voraus, in den meisten Fällen gehen die beiden Akte (Entscheidung und Ausführung) ineinander über. Gaßler und Schröder sind der Meinung und haben dafür interessantes Material zusammengetragen, daß man den Nachweis einer bewußten Pflichtverletzung sowohl unter dem Erkenntnisaspekt wie unter dem Aspekt der Verhaltensentscheidung zu führen hat und daß das Vorliegen eines bestimmten Motivs für die Pflichtverletzung stets der Beweis für die Bewußtheit der Pflichtverletzung gibt. Bei bewußter Pflichtverletzung erkennt der Rechtsbrecher die Möglichkeit verschiedener Verhaltensvarianten, er wählt aus mehr oder weniger konkreten und faßbaren Gründen die pflichtwidrige und führt sie aus.

Gemäß § 8 Abs. 2 StGB führt die folgenschwere unbewußte Pflichtverletzung nur unter bestimmten, dort aufgeführten Fällen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Im Beschluß des Plenums des OG zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen heißt es hierzu:

"Bei unbewußten Pflichtverletzungen setzt das neue Strafgesetzbuch voraus, daß diese auf einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit oder einer Gewöhnung an disziplineloses Verhalten beruhen. Daraus folgt, daß diese schuld begründenden Umstände dem unmittelbaren Pflichtenverstoß vorausgegangen sind. Der Verkehrsteilnehmer mißt den Pflichten und Anforderungen im Straßenverkehr, die ein der jeweiligen Verkehrslage gemäßes Verhalten gewährleisten sollen, eine ungenügende Bedeutung bei.